

# Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl für das Amt des Gemeindepräsidenten für den Urnengang vom 10. Juni 2018



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gempen, gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

## 1. Ausschreibung / Wahlfestsetzung / Einberufung

In der Gemeinde Gempen ist das Amt des Gemeindepräsidenten neu zu besetzen. Die Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode 2017- 2021 findet am 10. Juni 2018 statt. Die Wahlberechtigten der Gemeinde Gempen werden zu diesem Urnengang einberufen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 41 ff. und § 113 ff. GpR).

## 2. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 19. August 2018 statt.

## 3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Gempen stimmberechtigt ist. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).

## 4. Teilnahme an der Wahl

Es dürfen sich nur Kandidatinnen und Kandidaten an der Wahl beteiligen, die sich innert Frist (s. Ziff. 5.) angemeldet haben.

## 5. Wahlvorschlag/Anmeldung

Ein Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formular „Wahlvorschlag für Beamtenwahlen“ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Einwohnergemeinde Gempen Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist spätestens bis Montag, 23. April 2018, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## 6. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

## 7. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Sie ist in 600 Exemplaren spätestens bis am Montag, 7. Mai 2018, 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

## 8. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt bis am Samstag, 19. Mai 2018.

## 9. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, 9. Juni 2018, spätestens bis 18.00 Uhr brieflich wählen.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt (§ 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 2008).

Gempen, den 22. März 2018

EINWOHNERGEMEINDERAT GEMPEN

  
Gemeindepräsident  
Patrik Stadler

  
Gemeindegemeinsamer  
Sonja Gübelin